



Amtlicher Teil

Inhalt:

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 06.09.2010 und der Stadtverordnetenversammlung vom 16.09.2010 S. 1
2. Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.09.2010 S. 5
3. 4. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung) S. 5
4. Beteiligung der Öffentlichkeit am Bebauungsplanverfahren D III „Marktberg“ der Stadt Prenzlau gemäß § 3 II Baugesetzbuch (BauGB) S. 10
5. Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Erdstoffdeponie an der B 109 in Prenzlau“ der Stadt Prenzlau und Beteiligung der Öffentlichkeit an der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau gemäß § 3 II Baugesetzbuch S. 12
6. Aufhebung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes D VI „Ferien- und Wochenendhausgebiet Westufer“ der Stadt Prenzlau S. 14
7. Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung – frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage – Flugplatz Dedelow“ sowie zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dedelow S. 14
8. Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung – frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung - zum Bebauungsplan E II „Alter Feldflugplatz“ sowie zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau S. 16

9. Zahlungserinnerung S. 16
10. Straßennamenumbenennung/Hausnummernnummerierung im Gewerbegebiet Ost S. 18
11. Auslegung Planunterlagen Planfeststellung für den Neubau eines Radweges im Zuge der Landesstraße 25 (L 25) zwischen Ortsausgang Prenzlau und Ortseingang Damme, Abschnitt 070, km 1,630 bis Abschnitt 060, km 0,651 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen – Einstellung des Verfahrens S. 18
12. Auslegung Planunterlagen Planfeststellung für den Neubau eines Radweges im Zuge der Landesstraße 25 (L 25) zwischen Ortsausgang Prenzlau und Ortseingang Damme, einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen – Auslegung der neuen Planung S. 18

Nicht amtlicher Teil

1. Information der Waldbauernschule Brandenburg e.V. S. 20

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen und Anträge der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 06.09.2010

zu TOP 6.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 117/2010

Wahl Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r des Hauptausschusses

Herr Dittberner stellt sich zur Kandidatur als Vorsitzender des Hauptausschusses.

Die Wahl wird nach § 40 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) durchgeführt.

Wahlergebnis: 8 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
2 Enthaltungen

Damit ist Herr Jörg Dittberner im 1. Wahlgang zum Vorsitzenden des Hauptausschusses gewählt.

Die Wahl wird nach § 40 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) durchgeführt.

Wahlergebnis: 7 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen

Damit ist Herr Sven Kirchner im 1. Wahlgang zum stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses gewählt.

Herr Dittberner und Herr Kirchner nehmen die Wahl an.

zu TOP 8.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 119/2010

Sitzungskalender 2011

Beschluss:

„Der Hauptausschuss beschließt den Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung für das Kalenderjahr 2011 gemäß Anlage.“

Abstimmung: 11 / 0 / 0 einstimmig angenommen

zu TOP 9.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 120/2010

Genehmigung einer Dienstreise

Beschluss:

„Der Hauptausschuss genehmigt die Durchführung einer Dienstreise von Frau Gisela Hahlweg in der Zeit vom 24.09. bis 26.09.2010 nach Varena.“

Abstimmung: 11 / 0 / 0 einstimmig angenommen

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.09.2010

zu TOP 6.1.

Verpflichtungserklärung Frau Stabe

zu TOP 6.2.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 118/2010

Änderung Besetzung Hauptausschuss

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung bestellt auf Vorschlag der Fraktion „Wir Prenzlauer“ Herrn Hendrik Dittmann als Mitglied des Hauptausschusses. Als weiterer Vertreter wird Frau Claudia Stabe benannt.“

Abstimmung: 23/ 0/ 2 einstimmig angenommen

zu TOP 6.3.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 114/2010

Neubesetzung Ausschuss für Wirtschaft, Stadt- und Ortsteilentwicklung

„Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Stadt- und Ortsteilentwicklung sind:

Fraktionen	Mitglieder	Vertreter
Fraktion DIE LINKE. Prenzlau	Mike Hildebrandt, Bernd Rohde	Jörg Dittberner, Sieglinde Knudsen
SPD-Fraktion	Dr. Karl-Hermann Seefeldt, Oswald Werner	Bernd Rissmann, Stefan Zierke
Bürgerfraktion	Detlef Brieske, Siegfried Schön	Georg Rabe, Jürgen Theil
Fraktion Wir Prenzlauer	Claudia Stabe	Hendrik Dittmann
Fraktion DIE FREIEN	Thomas Richter	Herbert Hirsch
FDP-Fraktion	Klaus Scheffel	Jörg Brämer

Die Bürgerfraktion benennt als Ausschussvorsitzenden: Mike Hildebrandt“

Abstimmung: 23/ 0/ 2 einstimmig angenommen

zu TOP 7.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 115/2010

Neubesetzung Aufsichtsrat der Wohnbau GmbH Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung bestellt gem. § 97 Abs. 1 BbgKVerf Frau Claudia Stabe für die Fraktion Wir Prenzlauer als Mitglied des Aufsichtsrates der Wohnbau GmbH Prenzlau.“

Abstimmung: 24/ 0/ 1 einstimmig angenommen

zu TOP 8. Seniorenbeirat

zu TOP 8.1. Beschlussvorlage DS-Nr.: 87/2010

Berufung eines neuen Mitgliedes für den Seniorenbeirat

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufnahme eines weiteren Mitgliedes in den Seniorenbeirat der Stadt Prenzlau.

Name: Ilsetraut Brieske

wohnhaft: Prenzlau, OT Güstow, Am Lindenberg 11“.

Abstimmung: 25/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 8.2.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 110/2010**

Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Seniorenbeirat

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 9. Ortsbeirat Schönwerder**zu TOP 9.1.****Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 107/2010**

Personelle Veränderungen im Ortsbeirat Schönwerder

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 9.2.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 122/2010**

Ausschreibung Ortsbeiratsmitglied Schönwerder

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Für den Rest der allgemeinen Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung wird der freie Sitz im Ortsbeirat Schönwerder ausgeschrieben.“

Abstimmung: 25/ 0/ 1 einstimmig angenommen

zu TOP 10.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 97/2010**

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau wurde mit dem in der Anlage 1 dargestellten Ergebnis geprüft und gebilligt.

2. Dem Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau (Anlage 2) wird zugestimmt. Die Begründung mit Umweltbericht (Anlage 3) wird gebilligt.

3. Die öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, vom August 2010, mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 II BauGB öffentlich auszulegen.“

Abstimmung: 25/ 0/ 1 einstimmig angenommen

zu TOP 11.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 98/2010**

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Erdstoffdeponie an der B 109 in Prenzlau“ gemäß § 3 II Baugesetzbuch (BauGB)

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die im Parallelverfahren gemäß § 8 III BauGB im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit dem in der Anlage 1 dargestellten Ergebnis geprüft und gebilligt.

2. Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV- Anlage Erdstoffdeponie an der B 109 in Prenzlau“ (Anlage 2) wird zugestimmt. Die Begründung mit Umweltbericht (Anlage 3) wird gebilligt.

3. Die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV- Anlage Erdstoffdeponie an der B 109 in Prenzlau“ vom August 2010 mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 II BauGB im Parallelverfahren gemäß § 8 III BauGB öffentlich auszulegen.“

Abstimmung: 26/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 12.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 99/2010**

Aufhebungsbeschluss Bebauungsplan D VI „Ferien- und Wochenendhausgebiet Westufer“

Beschluss:

„Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan D VI „Ferien- und Wochenendhausgebiet Westufer“ vom 14.09.2006, DS 127/2006, wird hiermit aufgehoben.“

Abstimmung: 26/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 13.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 101/2010**

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes D III „Marktberg“

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes D III „Marktberg“ (Anlage 1.1 und Anlage 1.2) wird zugestimmt. Die Begründung mit Umweltbericht (Anlage 2) wird gebilligt.

2. Der Bebauungsplan D III „Marktberg“ mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 II BauGB öffentlich auszulegen.“

Abstimmung: 21/ 0/ 5 einstimmig angenommen

zu TOP 14.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 104/2010

Ausbau Waschhaus - überplanmäßige Ausgabe

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 81 (1) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) eine überplanmäßige Ausgabe für die Haushaltsstelle 61500.95013 - Ausbau Waschhaus in Höhe von 150.000 €.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 63000.94081 - Straße des Friedens (Eigenanteil) in Höhe von 150.000 €.“

Abstimmung: 24/ 0/ 2 einstimmig angenommen

zu TOP 15.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 106/2010

Ortsverbindung B 198 - Alexanderhof - überplanmäßige Ausgabe; außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE)

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. eine überplanmäßige Ausgabe gemäß § 81(1) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) für das Haushaltsjahr 2010 in Höhe von 200.000,00 € für die Baumaßnahme Ortsverbindung B198 - Alexanderhof.

Die Deckung wird sichergestellt durch Zuwendungen des Landes für das Haushaltsjahr 2010 in Höhe von 200.000,00 €.

und

2. eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) gemäß § 84 (5) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) für das Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 325.000,00 € für die Baumaßnahme Ortsverbindung B 198 - Alexanderhof. Die Deckung erfolgt durch Minderung der VE bei der Haushaltsstelle 61700.95038 (Wiga-Gebäude) in Höhe von 150.000,00 € und durch Zuwendungen des Landes im Jahre 2011 in Höhe von 175.000,00 €.“

Abstimmung: 26/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 16.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 105/2010

Breitbandversorgung in den Orts- und Gemeindeteilen der Stadt Prenzlau - außerplanmäßige Ausgabe

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 271.448,00 € für das Bauvorhaben Breitbandversorgung in den Orts- und Gemeindeteilen der Stadt Prenzlau.

Die Deckung wird gewährleistet durch Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 88000.36155 - Zuweisung Breitbandversorgung in Höhe von 241.448,00 €. Der verbleibende Eigenanteil in Höhe von 30.000 € wird sichergestellt durch Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 63000.94081 - Baumaßnahme Straße des Friedens.“

Abstimmung: 26/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 17.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 48/2010

Stolpersteine gegen das Vergessen

zu TOP 17.1.

Antrag Stadtverordneter Richter DS-Nr.: 48-1/2010

Änderungsantrag als Alternative zu DS: 48/2010

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, der Opfer staatlicher Willkür von 1933 bis 1989 mit dem Projekt „Stolpersteine gegen das Vergessen“ im öffentlichen Raum zu erinnern.“

Abstimmung: 4/ 19/ 3 mehrheitlich abgelehnt

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau stimmt dem Vorschlag des Bürgermeisters zu, an die von Nationalsozialisten vertriebenen, deportierten und ermordeten bzw. in den Freitod getriebenen ehemaligen jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger mit dem Projekt „Stolpersteine gegen das Vergessen“ im öffentlichen Raum zu erinnern. Die Details sind, sofern vorhanden, mit den Angehörigen und dem Kölner Künstler Gunter Demnig abzustimmen.“

Abstimmung: 21/ 4/ 1 mehrheitlich angenommen

zu TOP 18.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 92/2010

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Prenzlau.“

Abstimmung: 26/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 19.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 91/2010**

Außerplanmäßige Ausgabe für die LaGa gGmbH

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe für die Haushaltsstelle 61700.93010 - Zuführung Kapitalrücklage für die LaGa gGmbH in Höhe von 140.000,00 €.

Die Deckung erfolgt über die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt aus den Haushaltsstellen

1. 60100.63455 - LaGa 2013
- in Höhe von 92.843,29 € (Eigenanteil 2010)
2. 61000.96150 - Wettbewerb LaGa
- in Höhe von 10.170,30 €
(Haushaltsausgabereinstellung 2009)
3. 61700.95022 - LaGa-Platzflächen
- in Höhe von 36.986,41 € (Eigenanteil 2010)

Abstimmung: 26/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 20. Mitteilungen des Bürgermeisters**zu TOP 20.1.****Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 108/2010**

Mittelbereichsprofil Prenzlau 2010

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 20.2.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 94/2010**

Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (II. Quartal 2010)

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 20.3.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 93/2010**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben II. Quartal 2010

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 20.4.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 96/2010**

Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau (1. Halbjahr)

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

**Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung vom 16.09.2010**

zu TOP 5.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 109/2010**

Grundstücksangelegenheit

zu TOP 6. Mitteilungen des Bürgermeisters**zu TOP 6.1.****Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 95/2010**

Mitteilungen über Niederschlagungen und Erlasse (II. Quartal 2010)

**4. Satzung über die Sondernutzung der
Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze
(Sondernutzungssatzung)
vom: 20.09.2010**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 21 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. I S. 186) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19. April 1994 (GVBl. I S. 854) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 24.06.2010 folgende „4. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung)“ beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Prenzlau, aufgeteilt in die Zonen I bis III (siehe Anlage zur Satzung).
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören gemäß § 2 Abs. 2 BbgStrG und § 1 Abs. 4 FStrG der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in den §§ 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis schriftlich erteilt ist.

§ 3 Erlaubnisfreier Straßenanliegergebrauch

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht

dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

- (2) Zum Straßenanliegergebrauch gehört insbesondere:
- a) Zugang zur Straße und Zugänglichkeit des Grundstücks von der Straße her,
 - b) nicht übermäßige Kellerlichtschächte, wenn der Hauseigentümer auf sie als Licht-, Luft- und Ladeschächte angewiesen ist und diese Funktion nicht in anderer Weise ersetzt werden kann,
 - c) die kurzfristige Lagerung von Heiz- und Baumaterialien, Waren bzw. Umzugsgut,
 - d) Abstellen von Müllbehältern zur Entleerung,
 - e) Lagerung von Altkleidern bei Straßensammlungen,
 - f) das Herstellen von provisorischen Gehwegüberfahrten während einer Baumaßnahme, sie bedürfen jedoch der Genehmigung durch den Straßenbaulastträger.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, auf Gehwegen befindliche Aufzugsschächte für Waren oder Abfallbehältnisse,
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand,
 - c) In den Luftraum hineinragende Werbeanlagen sowie Anlagen im Straßengrund, soweit sie nach geltendem Baurecht ohne Ausnahme oder Befreiung zulässig sind,
 - d) Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 1 m in den Gehweg hineinragen, bei einer verbleibenden Gehwegmindestbreite von 1,50 m,
 - e) Warenauslagen (kein Verkauf) auf einer Fläche bis zu 1 m vor dem Schaufenster, es sei denn, dass Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, wie z.B. die Störung des Straßenbildes durch sperrige Gegenstände oder durch unordentliches Herausstellen von Waren eine Behinderung des Fußgängerverkehrs vorliegt,
 - f) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuser-

fronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,

- g) Notrufsäulen, Telefonzellen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.

- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Sonstige Nutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleiben.

§ 5a Sonderregelungen für Sondernutzungen in der Friedrichstraße und auf dem Marktberg

- (1) In der Friedrichstraße gelten folgende Regelungen:

Zulässige aber erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind:

- a) Warenauslagen bis zu 3 m vor den Geschäften,
- b) die Betreuung von Straßencafés in Verbindung mit Restaurants, Geschäften und den 2 Pavillons bei einer verbleibenden Gehwegmindestbreite von 2,00 m (1,50 m Gehweg und 0,50 m Sicherheitsstreifen zur Fahrgasse),
- c) die Aufstellung von Informationsständen im Bereich des Rolands und des Brunnens,
- d) Das Reisegewerbe gemäß § 55 Gewerbeordnung und reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten gemäß § 55a Gewerbeordnung sind nur im Rahmen der Regelung nach Absatz 2 zulässig.

- (2) Ausgenommen von diesen Sonderregelungen sind der Wochenmarkt, Weihnachtsmarkt, Feste und sonstige Veranstaltungen, die durch die Stadt bzw. durch die Händler und Gewerbetreibenden der Friedrichstraße bzw. des Marktberges gemeinschaftlich organisiert werden.

§ 6 Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich 7 Kalendertage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Prenzlau zu stellen. Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind und in

erheblichem Maße den Gemeingebrauch beeinträchtigen, sind mindestens 1 Monat vor Eintritt mit der Stadt Prenzlau abzustimmen.

- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) In Havariefällen ist die Genehmigung umgehend nachzuholen.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird mit Befristung oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Werden mit der Erlaubnisgabe verbundene Zeiträume, Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt, so werden die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung oder zur Erfüllung der Auflagen angeordnet.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn gesetzliche oder örtliche Vorschriften sowie öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen. Die Erlaubnis kann ebenfalls versagt werden, wenn vormals bereits öffentliche Flächen ohne Genehmigung in Anspruch genommen, Auflagen nicht eingehalten wurden oder die Sondernutzungsgebühr nicht entrichtet wurde.
- (4) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die beanspruchten Flächen ständig in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Nach Beendigung der Sondernutzung ist der frühere Zustand der Fläche wieder herzustellen.

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt Prenzlau, nach § 18 Abs. 5 BbgStrG bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Prenzlau eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt bzw. entgegen § 7 Abs. 1 einer erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Geldbuße ist die Höhe der Sondernutzungsgebühr, die bei einer ordnungsgemäßen Sondernutzungserlaubnis zu entrichten wäre, zu berücksichtigen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 3. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze vom 08.10.2008 außer Kraft.

Prenzlau, den 20.09.2010

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Anlage 1

Gebührentarife zu § 8 der Satzung

Das Stadtgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

I. Zone 1

Stadtkern Prenzlau, begrenzt durch den Verlauf der Stadtmauer, die Mauerstraße, die Lindenstraße, die rückwärtige Bebauung an der Klosterstraße, die Fischerstraße, die Parkanlagen zwischen Steintor und Baustraße.

II. Zone 2

Erweitertes Stadtgebiet, begrenzt durch den Verlauf der Straße „An der Schnelle“ stadtseitig, Neustadt südlich, Badestraße stadtseitig, Uckerpromenade stadtseitig, Bergstraße stadtseitig, Friedhofstraße seeseitig, Am Steintor stadtseitig, Schwedter Straße stadtseitig, entlang Bahngleis bis zum Geh- und Radweg Karl-Marx-Straße - Georg-Dreke-Ring, Bebauung entlang Bundeswehrge-lände am Georg-Dreke-Ring und Robert-Schulz-Ring, Brüssower Allee südlich, Brüssower Straße südlich, entlang Bahngleis bis zum Bahnhofsvorplatz, Gartenstraße stadtseitig, Triftstraße stadtseitig, Thomas-Müntzer-Platz, rückwärtige Bebauung Winterfeldtstraße, Freyschmidtstraße, rückwärtige Bebauung entlang der Ucker.

III. Zone 3

Alle in Zone 1 und 2 nicht erfassten Straßen sowie sämtliche Ortsteile.

A. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die im Gebührentarif enthaltenen Grundsätze gelten für die Zone I.
- (2) In der Zone II ermäßigen sich die für den in für die Zone I erfassten Bereich geltenden Gebühren um 30%, in der Zone III um 50%. Dies gilt nicht für die Mindestgebühr.
- (3) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(4) Die ermittelte Fläche der Sondernutzung wird auf volle qm gerundet.

(5) Für Sondernutzungen, die nachweislich gemeinnützigen Zwecken dienen und für Sondernutzungen gemäß § 5a Abs. 2 werden keine Gebühren erhoben.

B. Gebührenkatalog

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in €
1.	Ortsfeste Verkaufsstände, Getränkeschankanlagen je qm monatlich Mindestgebühr	15,00 10,00
2.	Verkaufswagen (z.B. Fischwagen) täglich	13,00
3.	ambulante Verkaufsstände a) zum Verkauf von Wirtschaftsgütern (z.B. Weihnachtsbäume) täglich b) zum Verkauf von Blumen und Grabschmuck täglich c) zum Verkauf von Lebensmitteln, Imbiss und Getränken täglich d) sonstiger Verkauf täglich	10,00 10,00 31,00 10,00
4.	Betriebung von Straßencafés in Verbindung mit gastronomischen Betrieben je qm monatlich Mindestgebühr	0,50 20,00
5.	Ausstellen von Waren vor dem Ladenlokal sowie von Werbeständen je qm monatlich Mindestgebühr	5,00 10,00
6.	Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste täglich	20,00
7.	Kirmesveranstaltungen und Volksfeste je Stand täglich	26,00
8.	Informationsstände (z.B. Werbung, Geschenk- und Probeverteilung) täglich	26,00
9.	Baustelleneinrichtungen (z.B. Baugerüste, Bauzäune, Absperrbaken usw.) Mindestgebühr a) 1.-3. Monat je qm monatlich b) 4.-6. Monat je qm monatlich b) 7. Monat – Ende je qm monatlich	10,00 2,50 5,00 7,50
10.	Abstellen von Baufahrzeugen und Baumaschinen Mindestgebühr a) PKW je qm monatlich b) LKW je qm monatlich c) Baumaschinen je qm monatlich	10,00 2,50 5,00 5,00

11. Materiallagerungen (ab dem 3. Tag)	
je qm monatlich	10,00
Mindestgebühr	10,00
12. Container (ab dem 3. Tag)	
täglich	10,00
13. Aufgrabungen	
Mindestgebühr	20,00
a) Aufbruch befestigter Verkehrsflächen	
je qm monatlich	45,00
b) Aufbruch unbefestigter Verkehrsflächen	
je qm monatlich	22,50
14. Anbringen von nichtamtlichen Hinweisschildern mit 5-jährigem Wartungsvertrag	
je Schild einmalig	50,00
15. Postablagekästen (PAK)	
je PAK jährlich	77,00
16. sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	
je qm monatlich	5,00
Mindestgebühr	10,00

platz) sowie des umliegenden Straßenverkehrs auf das Plangebiet wird mit dem Bebauungsplanentwurf sowie der Begründung öffentlich ausgelegt.

Ort: Stadtverwaltung Prenzlau
Amt für Bauen, Stadt- und
Ortseilentwicklung
Am Steintor 4, Haus II (Flurbereich)
17291 Prenzlau

Zeit: montags bis donnerstags
von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
freitags von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Information: Haus II, Zimmer 005, Tel. 03984/753361
montags bis donnerstags
von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Die Öffentlichkeit hat während des Auslegungszeitraumes die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden in die Abwägung der privaten und öffentlichen Belange mit einbezogen.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der späteren Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Prenzlau deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 II a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Aufstellung von Bebauungspläne unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden aber hätten geltend gemacht werden können.

Prenzlau, den 20.09.2010

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
Beteiligung der Öffentlichkeit am Bebauungsplan-
verfahren D III „Marktberg“ der Stadt Prenzlau
gemäß § 3 II Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 16.09.2010 den Bebauungsplan D III „Marktberg“ zum Entwurf erhoben und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das Plangebiet wird wie folgt abgegrenzt:

- im Norden durch die Scharrnstraße (liegt teilweise im Geltungsbereich)
- im Osten durch die Friedrichstraße (Höhe Raiffeisenplatz)
- im Süden durch die B 109/ Marktberg (liegt teilweise im Geltungsbereich)
- im Westen durch die Straße des Friedens (liegt teilweise im Geltungsbereich)

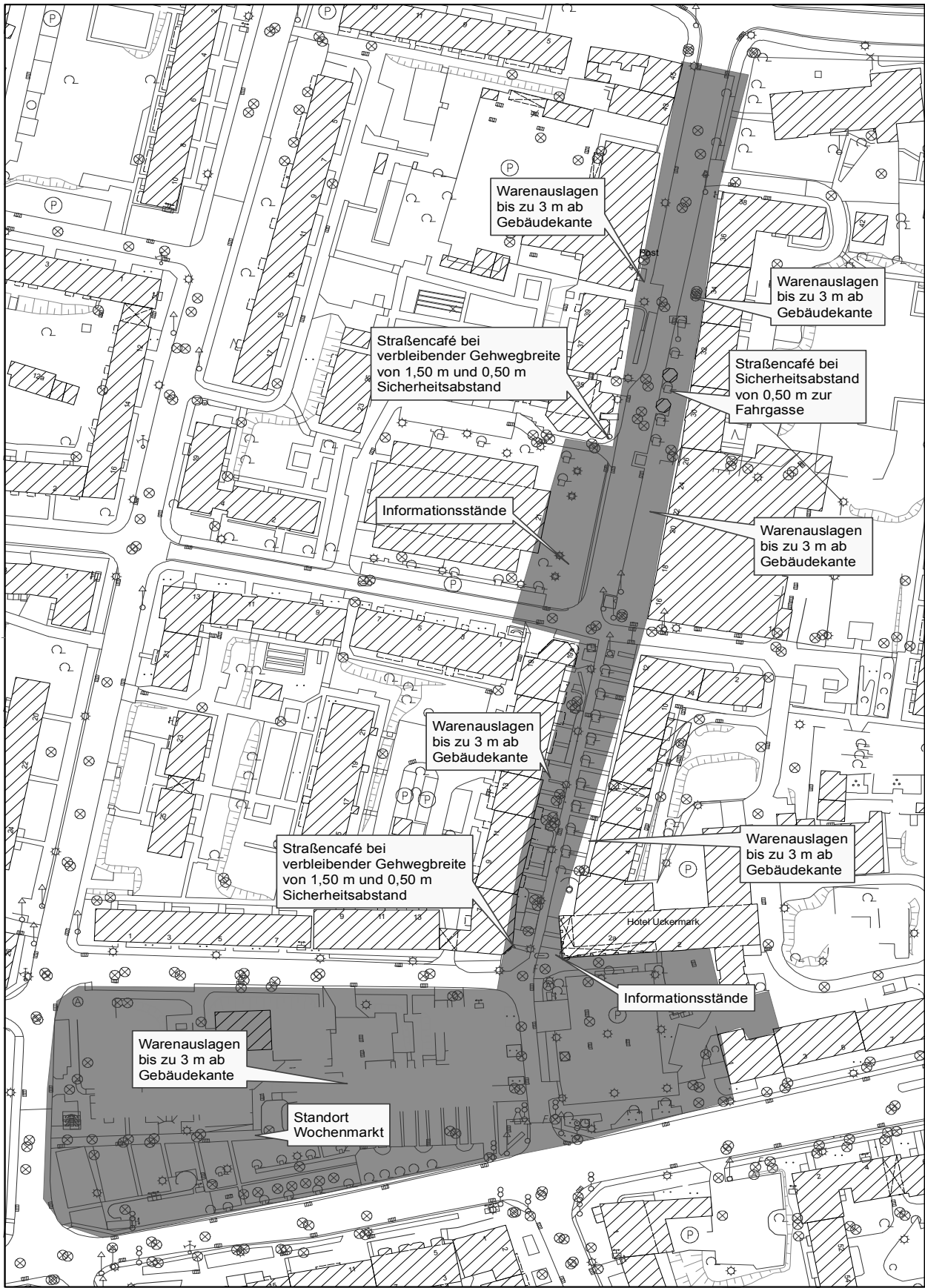
Der Entwurf des Bebauungsplanes D III „Marktberg“ liegt in der Zeit

vom 14.10.2010 bis zum 15.11.2010

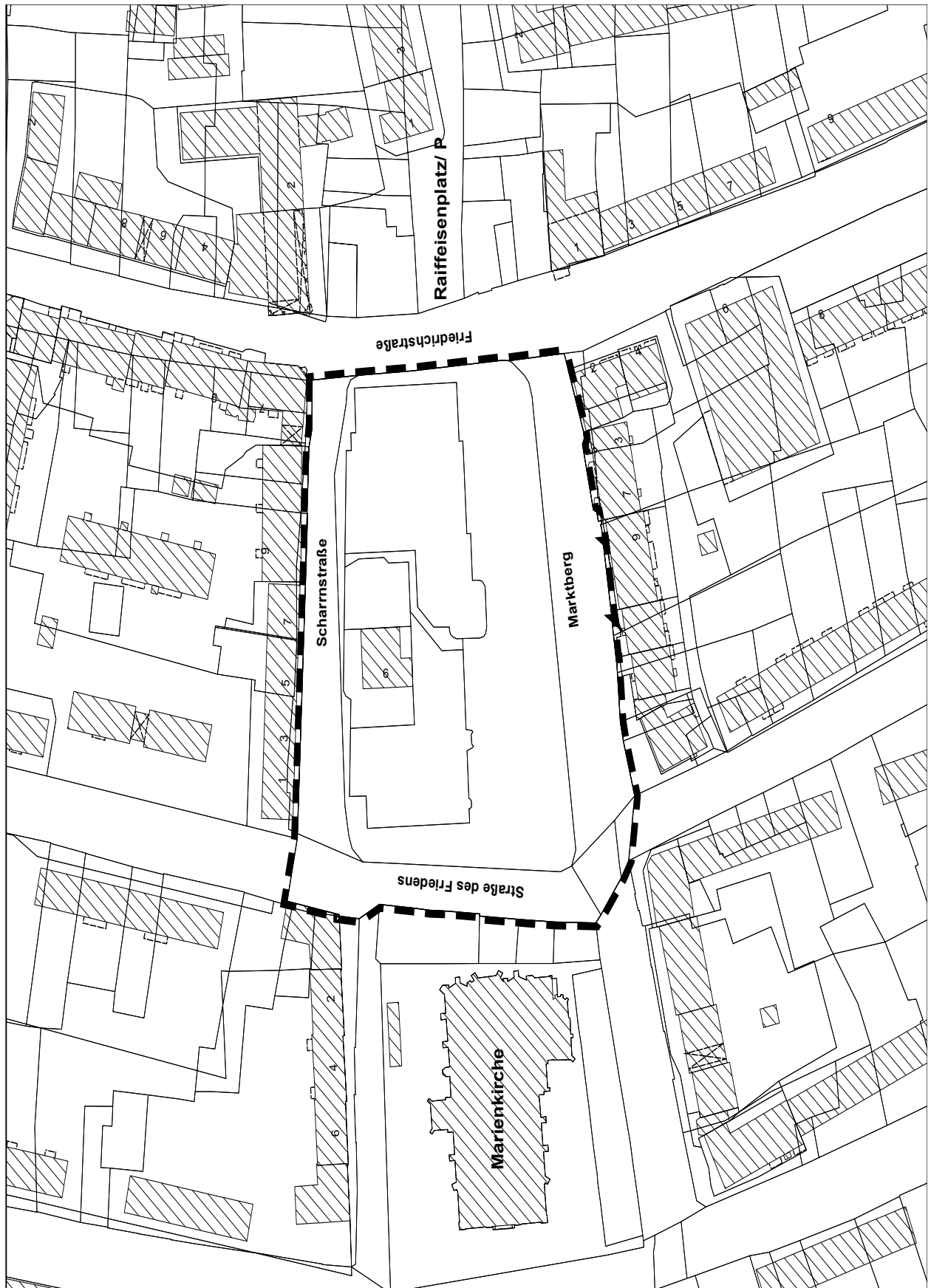
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Anregungen können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen von Behörden mit wesentlichen umweltbezogenen Belangen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 3 I Baugesetzbuch (BauGB) aus 2007 liegen derzeit nicht vor.

Eine durchgeführte Prognose vom 20.07.2010 zur schalltechnischen Untersuchung der Geräuschimmissionen des angrenzenden öffentlichen Parkplatzes (Raiffeisen-

Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung



Anlage D III „Marktberg“



**Amtliche Bekanntmachung
Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Erdstoffdeponie an der B 109 in Prenzlau“ der Stadt Prenzlau und Beteiligung der Öffentlichkeit an der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau gemäß § 3 II Baugesetzbuch**

(im Parallelverfahren gemäß § 8 III Baugesetzbuch)

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 16.09.2010 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Erdstoffdeponie an der B 109 in Prenzlau“ zum Entwurf erhoben und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Weiter wurde beschlossen, die zum Entwurf erhobene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau parallel öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Erdstoffdeponie an der B 109 in Prenzlau“ und der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, bestehend aus den Planzeichnungen, den textlichen Festsetzungen sowie den Begründungen mit integriertem Umweltbericht, liegen in der Zeit

vom 14.10.2010 bis 15.11.2010

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Landschaftsbestandteiles (GLB) „Ehemalige Kiesgrube von Prenzlau an der B 109“. Die bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahme des Landkreises Uckermark vom 29.07.2010 liegt mit den Planunterlagen öffentlich aus. Innerhalb der Entwurfsplanung wurde in Form einer textlichen Festsetzung auf die Anregungen des Landkreises Uckermark Bezug genommen.

Anregungen können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ort: Stadtverwaltung Prenzlau
Amt für Bauen, Stadt- und
Ortseilentwicklung
Am Steintor 4, Haus II (Flurbereich)
17291 Prenzlau

Zeit: montags bis donnerstags
von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
freitags von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

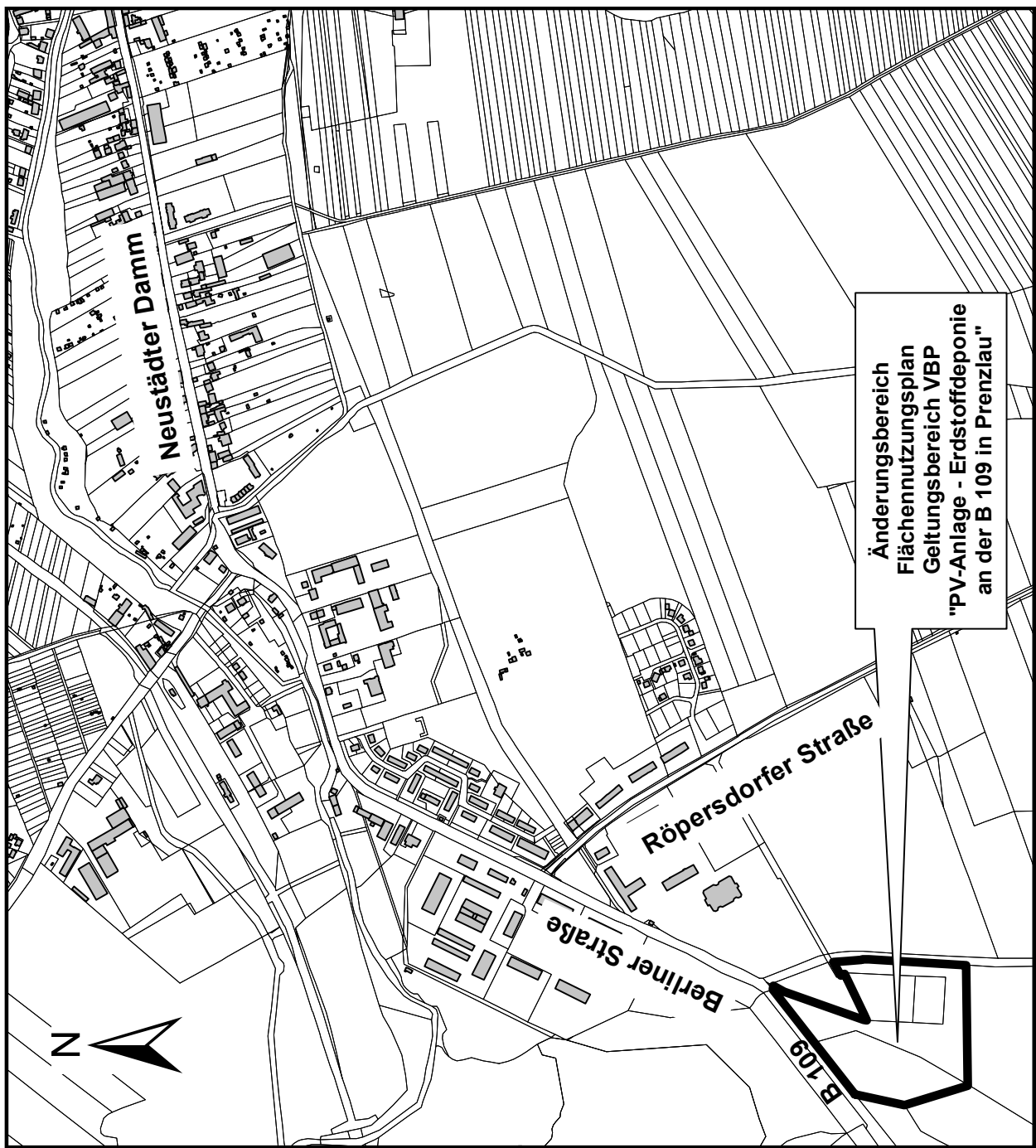
Information: Haus II, Zimmer 005, Tel. 03984/753361
montags bis donnerstags
von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Die Öffentlichkeit hat während des Auslegungszeitraumes die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung werden in die Abwägung der privaten und öffentlichen Belange mit einbezogen.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der späteren Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Prenzlau deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 II a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden aber hätten geltend gemacht werden können.

Prenzlau, den 20.09.2010

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung**Aufhebung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes D VI „Ferien- und Wochenendhausgebiet Westufer“ der Stadt Prenzlau**

Der durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau am 14.09.2006 (DS 127/2006) gefasste Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan D VI „Ferien- und Wochenendhausgebiet Westufer“ wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau am 16.09.2010 aufgehoben.

Mit der Anfrage nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung für das „Ferien- und Wochenendhausgebiet Westufer“ wurde durch den Landkreis Uckermark mitgeteilt, dass das Gelände der geplanten Ferien-siedlung als Altlastenverdachtsfläche geführt wird. Auf Grundlage des § 9 Brandenburgisches Bodenschutzgesetz wurde der Altlastenverdacht durch die Stadt Prenzlau abgeklärt. Der Untersuchungs- und Maßnahmenumfang beinhaltete die Baugrunduntersuchung, die orientierende Altlastenerkundung, die Beräumung und Einzäunung der Fläche, die geomagnetische Untersuchung und organoleptische Begleitung während der Beräumung sowie eine orientierende Grundwasseruntersuchung.

Nach Auswertung der vorliegenden Untersuchungen wurde die Nutzung als Ferien- und Wochenendhausgebiet seitens des Landwirtschafts- und Umweltamtes des Landkreises Uckermark, untere Bodenschutzbehörde, auch mit möglichen noch erforderlichen technischen Sicherungsvorkehrungen nicht empfohlen.

Unter Berücksichtigung bestehender haftungsrechtlicher Regelungen zum Umgang mit Altlasten gemäß § 4 Absatz 6 Brandenburgisches Bodenschutzgesetz sowie unter Beachtung eines vernünftigen Kosten- und Nutzenverhältnisses wird das Aufstellungsverfahren eingestellt.

Prenzlau, den 20.09.2010

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung**Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung – frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage – Flugplatz Dedelow“ sowie zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dedelow**

Gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es werden die Planungsziele, die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Ortsteil Dedelow vorgestellt und näher erläutert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet als Informationsveranstaltung am

18.10.2010 um 18.00 Uhr

im ehemaligen Schulgebäude, Schulstraße 3 in 17291 Prenzlau/ OT Dedelow

statt. Im Anschluss erhält die Öffentlichkeit weiterhin Gelegenheit, sich

vom 19.10.2010 bis 02.11.2010

schriftlich oder zur Niederschrift zu den Vorentwürfen zu äußern.

Ort: Stadtverwaltung Prenzlau
Amt für Bauen, Stadt- und
Ortseilentwicklung
Am Steintor 4, Haus II
17291 Prenzlau

Zeit: montags bis donnerstags
von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
freitags von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Information: Haus II, Zimmer 005 oder 007,
Tel. 03984/753361
montags bis donnerstags
von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Prenzlau, den 20.09.2010

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister



**Amtliche Bekanntmachung
Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung –
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
zum Bebauungsplan E II „Alter Feldflugplatz“
sowie zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Prenzlau**

Gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es werden die Planungsziele, die Vorentwürfe des Bebauungsplanes E II sowie der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau vorgestellt und näher erläutert.

Auf einer ehemals militärisch genutzten Fläche sollen auf ca. 53 ha großflächige fest aufgeständerte Photovoltaikfreiflächenanlagen errichtet werden. Dazu ist die Umwandlung der Ausweisung von derzeit landwirtschaftlicher Fläche in „Sondergebiet erneuerbare Energien“ innerhalb des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau erforderlich.

Aufgrund der seit langem brachgefallenen Fläche ist im Planverfahren mit der Bewältigung erheblicher umweltschutzrechtlicher Belange zu rechnen. Dazu gehören insbesondere artenschutzrechtliche Belange im Bereich Vogelschutz. Weiterhin wird das Areal aufgrund der militärischen Vornutzung als Altlastenverdachtsfläche im Kataster des Landkreises Uckermark geführt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet als Informationsveranstaltung am

14.10.2010 um 18.00 Uhr

**im Rathaus der Stadt Prenzlau, Haus 1, Raum 204
Am Steintor 4 in 17291 Prenzlau**

statt. Im Anschluss erhält die Öffentlichkeit weiterhin Gelegenheit, sich

vom 15.10.2010 bis 29.10.2010

schriftlich oder zur Niederschrift zu den Vorentwürfen zu äußern.

Ort: Stadtverwaltung Prenzlau
Amt für Bauen, Stadt- und
Ortseilentwicklung
Am Steintor 4, Haus II
17291 Prenzlau

Zeit: montags bis donnerstags
von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
freitags von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Information: Haus II, Zimmer 005 oder 007,
Tel. 03984/753361
montags bis donnerstags
von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Prenzlau, den 20.09.2010

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuerpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das IV. Quartal 2010 am 15.11.2010 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer

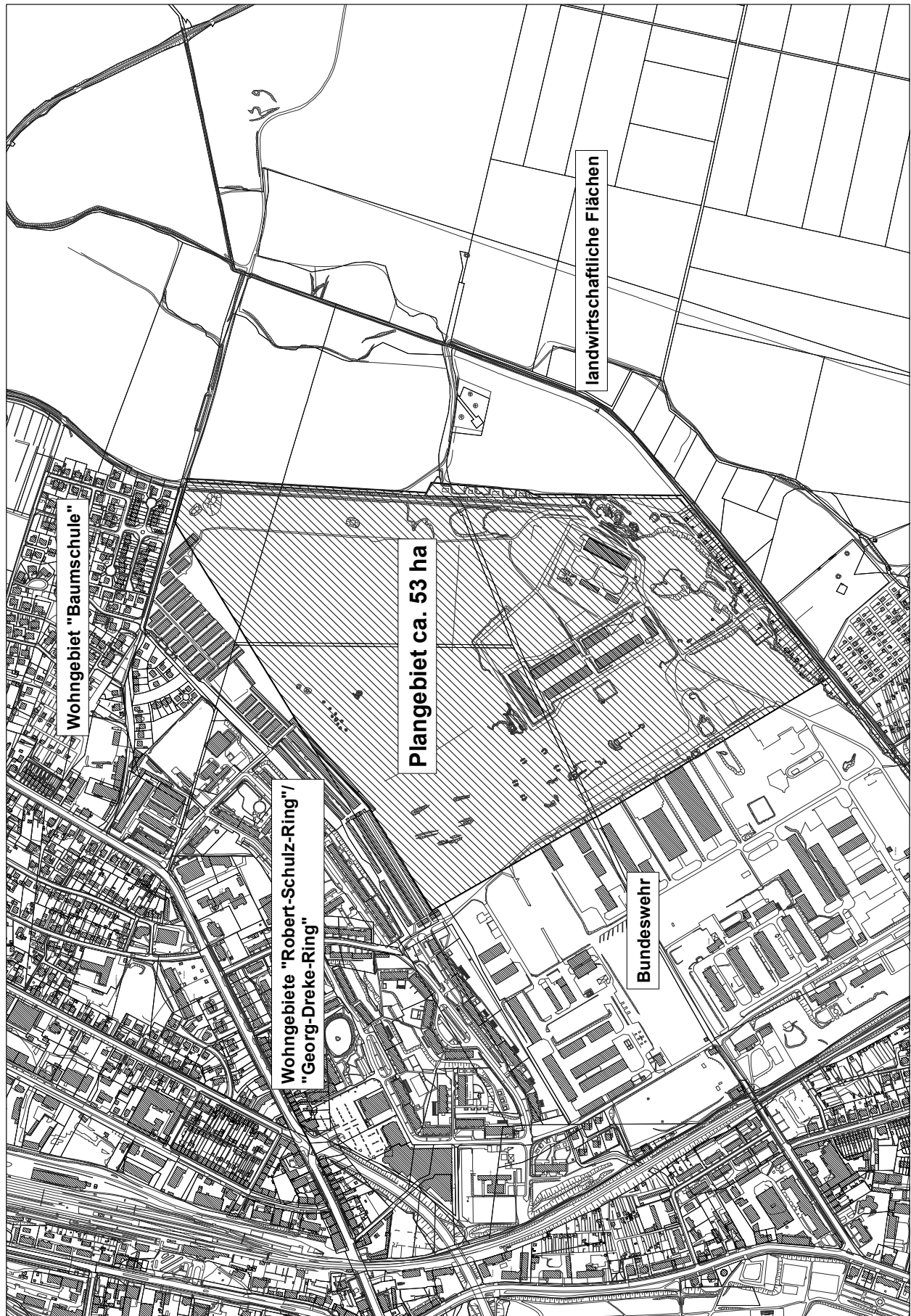
Gemäß § 259 Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an die einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Prenzlau, den 13.09.2010

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister



Straßennamenumbenennung/Hausnummernnummerierung im Gewerbegebiet Ost

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 24.06.2010 wurde die Straße A (Gewerbegebiet Ost) in die „Adolf-Stahr-Straße“, die Straße B (Gewerbegebiet Ost) in die „Armaturenstraße“ und die Straße C (Gewerbegebiet Ost) in die „Gebrüder-Hoffmann-Straße“ umbenannt.

bisherige Anschrift	neue Anschrift
Straße A, Nr. 1	Armaturenstraße 2
Straße A, Nr. 2	Adolf-Stahr-Straße 2
Straße A, Nr. 4	Adolf-Stahr-Straße 4

bisherige Anschrift	neue Anschrift
Straße B, Nr. 2	Armaturenstraße 4
Straße B, Nr. 3	Armaturenstraße 3
Straße B, Nr. 4	Armaturenstraße 6
Straße B, Nr. 5	Armaturenstraße 5
Straße B, Nr. 6	Armaturenstraße 8

bisherige Anschrift	neue Anschrift
Straße C, Nr. 1	Gebrüder-Hoffmann-Straße 1
Straße C, Nr. 2	Gebrüder-Hoffmann-Straße 2

Prenzlau, den 09.09.2010

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau eines Radweges im Zuge der Landesstraße 25 (L 25) zwischen Ortsausgang Prenzlau und Ortseingang Damme, Abschnitt 070, km 1,630 bis Abschnitt 060, km 0,651 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen

Das Planfeststellungsverfahren ist eingestellt.

Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Prenzlau, den 20.09.2010

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau eines Radweges im Zuge der Landesstraße 25 (L 25) zwischen Ortsausgang Prenzlau und Ortseingang Damme einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Ost, Nebensitz Eberswalde, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 BbgStrG¹ i.V.m. § 73 ff VwVfG² und § 1 VwVfGBbg³ beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Prenzlau beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

13.10.2010 bis 12.11.2010

während der Dienststunden

Montag	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, Haus 1, Bürgerservice/Empfang zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 26.11.2010 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 / 4266-1135 Fax: 03342 / 4266-7603 oder 03342 / 4266-7601) oder bei der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1136-AHB-650.10 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG⁴) anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 39 Abs. 3 BbgStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁵ entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 BbgStrG und die Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 5 BbgStrG).

Prenzlau, den 20.09.2010

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

- 1 BbgStrG - Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358)
- 2 VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
- 3 VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264)
- 4 BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 1. 3. 2010
- 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)

Nicht amtlicher Teil

Information der Waldbauernschule Brandenburg e.V.

Am 22. und 23. Oktober 2010 veranstaltet die Waldbauernschule Brandenburg e.V. im Großraum Angermünde eine Weiterbildung für Waldbesitzer und -besitzerinnen. Schulungsthemen sind Waldbewertung, forstliche Förderung, Holzsortierung, Grenzfeststellung sowie Beurteilung der Waldstandorte durch Weiserpflanzen.

Abgerundet wird die Veranstaltung durch eine Wald-Exkursion zu praktischen Fragen. Alle interessierten Waldbesitzer sind herzlich eingeladen. Es wird ein Unkostenbeitrag von 30 EUR erhoben. Die Schulungen finden am 22.10.2010 von 16:00-19:30 Uhr sowie am 23.10.2010 von 8:30-15:30 Uhr im Restaurant „Stolper Turm“, Leopold-v.-Buch-Straße 40, 16278 Angermünde OT Stolpe statt.

Da die Veranstaltung nur bei mindestens 8 Teilnehmern durchgeführt werden kann, wird um vorherige Anmeldung gebeten, per Telefon unter 033 920-506 10, per E-Mail waldbauern@t-online.de oder in Ihrer zuständigen Oberförsterei.

gez. Thomas Meyer
Stellv. Vors. Waldbauernschule e.V.

Impressum

Amtsblatt für die Stadt
Prenzlau
Amtlicher Teil

Herausgeber:
Stadt Prenzlau
- Der Bürgermeister -

Anschrift:
Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Verantwortlich:
Herr Müller
(Hauptamtsleiter)

Anschrift:
Stadtverwaltung Prenzlau,
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 10 10

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Prenzlau
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:
kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus.

Auf Wunsch erfolgt die Zustellung gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.

Satz und Druck:
Druckerei Nauendorf GmbH
16278 Angermünde
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“, Nordring 16

Telefon:
0 33 31 / 30 17 - 0